

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 21. März 1978

43. Stück

**138. Bundesgesetz: Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 und des Finanzausgleichsgesetzes 1973**  
(NR: GP XIV RV 624 AB 721 S. 77. Einspr. d. BR 761 AB 788 S. 86. BR: AB 1771 S. 370.)

**139. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1978**  
(NR: GP XIV RV 765 AB 790 S. 86. BR: AB 1801 S. 373.)

**138. Bundesgesetz vom 2. März 1978, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 und das Finanzausgleichsgesetz 1973 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/1967 und 384/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 hat zu lauten:

**„Steuersatz**

§ 5. (1) Die Jahressteuer beträgt

1. für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge

- a) bei einem Hubraum über 100 cm<sup>3</sup> bis 125 cm<sup>3</sup>..... 60 S,
- b) bei einem Hubraum über 125 cm<sup>3</sup> bis 250 cm<sup>3</sup>..... 240 S,
- c) bei einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> bis 500 cm<sup>3</sup>..... 300 S,
- d) bei einem Hubraum über 500 cm<sup>3</sup> bis 1 000 cm<sup>3</sup>..... 720 S,
- e) bei einem Hubraum über 1 000 cm<sup>3</sup> ..... 1 080 S;

2. für Personenkraftwagen (ausgenommen Omnibusse) sowie Kombinationskraftwagen

- a) bei einem Hubraum bis 1 000 cm<sup>3</sup> ..... 660 S,
- b) bei einem Hubraum über 1 000 cm<sup>3</sup> bis 1 250 cm<sup>3</sup> ..... 780 S,
- c) bei einem Hubraum über 1 250 cm<sup>3</sup> bis 1 500 cm<sup>3</sup> ..... 900 S,
- d) bei einem Hubraum über 1 500 cm<sup>3</sup> bis 2 000 cm<sup>3</sup>..... 1 440 S,

- e) bei einem Hubraum über 2 000 cm<sup>3</sup> bis 2 500 cm<sup>3</sup>..... 2 448 S,
- f) bei einem Hubraum über 2 500 cm<sup>3</sup> bis 3 000 cm<sup>3</sup>..... 3 600 S,
- g) bei einem Hubraum über 3 000 cm<sup>3</sup> bis 3 500 cm<sup>3</sup>..... 4 500 S,
- h) bei einem Hubraum über 3 500 cm<sup>3</sup> bis 4 000 cm<sup>3</sup>..... 5 400 S,
- i) bei einem Hubraum über 4 000 cm<sup>3</sup> bis 5 000 cm<sup>3</sup>..... 7 200 S,
- j) bei einem Hubraum über 5 000 cm<sup>3</sup> ..... 8 100 S;

hat für ein gemäß lit. e bis lit. j zu steuerndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um ein Drittel;

3. für Omnibusse

- a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg ..... 360 S,
- b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1 500 kg..... 900 S,
- c) bei einem Eigengewicht über 1 500 kg bis 3 000 kg..... 1 380 S,
- d) bei einem Eigengewicht über 3 000 kg bis 5 000 kg..... 1 800 S,
- e) bei einem Eigengewicht über 5 000 kg ..... 2 280 S;

4. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe oder Flüssiggas

- a) bei einer Nutzlast bis 500 kg ..... 420 S,
- b) bei einer Nutzlast über 500 kg bis 1 500 kg..... 900 S,
- c) bei einer Nutzlast über 1 500 kg bis 3 500 kg..... 2 160 S,

- d) bei einer Nutzlast über 3 500 kg bis 5 000 kg..... 2 880 S,  
 e) bei einer Nutzlast über 5 000 kg ..... 3 600 S;
5. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch nicht flüssige Brennstoffe
- a) bei einer Nutzlast bis 500 kg ..... 240 S,  
 b) bei einer Nutzlast über 500 kg bis 1 500 kg..... 420 S,  
 c) bei einer Nutzlast über 1 500 kg bis 3 500 kg..... 1 080 S,  
 d) bei einer Nutzlast über 3 500 kg bis 5 000 kg..... 1 440 S,  
 e) bei einer Nutzlast über 5 000 kg ..... 1 800 S;
6. für Zugmaschinen
- a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg ..... 420 S,  
 b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1 500 kg..... 720 S,  
 c) bei einem Eigengewicht über 1 500 kg bis 3 000 kg..... 1 440 S,  
 d) bei einem Eigengewicht über 3 000 kg bis 5 000 kg..... 2 160 S,  
 e) bei einem Eigengewicht über 5 000 kg ..... 3 600 S.

(2) Bei einer Rotationskolbenmaschine gelten zwei Drittel der Summe der Volumina aller Kammern der Rotationskolbenmaschine als Hubraum.

(3) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen.“

2. Der § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge 5 S,  
 2. Personenkraftwagen ..... 10 S,  
 3. alle übrigen Kraftfahrzeuge ..... 60 S.“

#### Artikel II

Das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl. Nr. 445/1972, wird wie folgt geändert:

Das im § 8 Abs. 1 angeführte Hundertsatzverhältnis hat bei der Kraftfahrzeugsteuer zu lauten:

	Bund	Länder	Gemeinden
„Kraftfahrzeugsteuer ...	50,000	50,000	—

#### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

#### Artikel IV

(1) Die Bundeskraftfahrzeugsteuer gemäß Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 143/1976 ist für Vorgänge, die nach dem 30. September 1977 eintreten, nicht mehr zu erheben.

(2) Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

#### Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Artikel I, III und IV im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, betraut.

#### Kirchschläger

Kreisky

Androsch

Lausecker

**139. Bundesgesetz vom 2. März 1978 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1978)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die

1. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft),
2. von einer oder mehreren Sondergesellschaften (§ 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1964) oder
3. von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) gemeinsam mit einer oder mehreren der in Z. 2 genannten Sondergesellschaften

im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen, und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 12 500 Millionen Schilling an Kapital und 12 500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1 500 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
3. die Laufzeit der Kreditoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
4. die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

5. die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut Z. 4 nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt und
6. der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zum Ausbau und der Fertigstellung von Großkraftwerken, insbesondere der Werke Abwinden-Asten, Annabrücke, Malta, Melk, Voitsberg III und Zillergründl, zur Finanzierung von Investitionen der Verbundgesellschaft, insbesondere deren Übertragungseinrichtungen, zur Durchführung von Fertigstellungs- und Ergänzungsinvestitionen an bereits in Betrieb befindlichen Anlagen sowie zur Finanzierung von Planungsarbeiten für neue Projekte verwendet wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 Z. 4 und 5 sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 Z. 4 und 5 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die der Vorfinanzierung von Anleihen gemäß § 1 Abs. 1 dienen, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

1. die Laufzeit mit höchstens zwei Jahren begrenzt ist,
2. das Ausmaß des im § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 genannten Betrages (Gegenwertes) an Kapital und Zinsen nicht überschritten wird und
3. bei zeitlicher Kreditüberschneidung die Summe aus Vor- und Endfinanzierung bei Kreditoperationen im Einzelfall nicht mehr als 2 000 Millionen Schilling und die Summe aller Vor- und Endfinanzierungen nicht mehr als 15 000 Millionen Schilling beträgt.

(2) Kredite, die der Vorfinanzierung solcher Anleihen dienen, sind auf den im § 1 Abs. 2 Z. 1 genannten Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

§ 3. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

1. eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen der Verbundgesellschaft oder einer der im § 1 Abs. 1 Z. 2 genannten Sondergesellschaften zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grund immer geboten ist,
2. durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
3. die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 Z. 3 festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie §§ 2 und 3 überdies nur dann übernehmen, wenn die

Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften die verbindliche Erklärung abgeben, daß

1. dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung des bundesverbürgten Kredites und im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften gewährleistet wird;
2. sie dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit des bundesverbürgten Kredites den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965 vorlegen werden.

§ 6. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) auch das Recht zu, von der Verbundgesellschaft und den Sondergesellschaften den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 7. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 8. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Kirchschläger**

**Kreisky**

**Androsch**